

Neulengbach,
im März 2007

Liebe Gesinnungsfreunde!

Es ist Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Eine Zwischenbilanz über die aus dem Kreis von PRO VITA heraus gegründete Partei DIE CHRISTEN, die sich inzwischen verselbstständigt hat und mit ihren politischen Forderungen auf großes Interesse stößt.

Ich möchte die Entwicklung der Dinge in Erinnerung rufen und zugleich für die neu hinzugekommenen Freunde zusammenfassen. Den Anstoß gegeben hat eine erfolgreiche Rundfunkbeschwerde. Am 12. Jänner 2004 hat der ehemalige katholische Priester Adolf Holl im Hörfunkprogramm Ö 1 des ORF in der Sendung „Gedanken für den Tag“ die Gottesmutter Maria in unflätigster Weise in den Schmutz gezogen. Nach einer dreiwöchigen „Schrecksekunde“ habe ich mich entschlossen, diese Sache nicht auf sich beruhen zu lassen. Auf der Basis von einigen wenigen Emailadressen sammelten wir innerhalb von vierzehn Tagen 7.000 Unterstützungsunterschriften. Es war also auf wundersame Weise möglich, innerhalb sehr kurzer Zeit eine sehr große Zahl von gläubigen Katholiken zu mobilisieren, und das war der Anstoß für Überlegungen, daß es eigentlich möglich sein müßte, auch für den Lebensschutz und die damit zusammenhängenden Probleme so viele Mitbürger zu mobilisieren, daß ein Kontakt mit Politikern sinnvoll erschien. Und zwar mit solchen Politikern, die unter dem Eindruck der Unterstützung durch eine ansehnliche Zahl von Staatsbürgern bereit wären, die Anliegen des

Lebensschutzes zu vertreten. Niemand dachte damals an die Gründung einer eigenen politischen Partei.

Doch dann traten Ereignisse ein, die es sinnlos erscheinen ließen, die Hoffnung auf „christliche“ Politiker zu setzen oder überhaupt auf bekannte Persönlichkeiten.

Im Herbst des Jahres 2004 wurde der Kulturpreis des Landes Niederösterreich an Hermann Nitsch verliehen, eine Protestaktion dagegen bewirkte bei einem der prominentesten Vertreter des angeblich in der ÖVP verwirklichten „christlichen Lagers“, nämlich bei Landeshauptmann Erwin Pröll, lediglich, daß er bei seiner Laudatio anlässlich der Preisverleihung an diesen „Künstler“ einen Seitenhieb gegen uns Protestierer austeilte. Zwei Tage später aber sprach er bei der Einführung von Bischof Klaus Küng im Dom von St. Pölten von christlichen Werten.

Als die neue rote Landeshauptfrau von Salzburg Gabi Burgstaller die Förderung von Abtreibungen zu ihrem Anliegen machte, schickte am 13. Dezember 2004 „Jugend für das Leben“ ein Schreiben an die Salzburger Haushalte mit einem Cartoon des Inhalts, daß die Heilige Familie von der Landeshauptfrau an eine Abtreibungsstation verwiesen wird. Für ein paar Tage herrschte daraufhin große Aufregung. Die Reaktion kirchlicher Würdenträger wollen wir beiseite lassen. Auf der politischen Szene passierte folgendes: ÖVP-Landeshauptmannstellvertreter Dr. Haslauer und Landesrätin Eberle wehrten sich heftig. Dr. Haslauer wollte daraus sogar eine Koalitionsfrage (in Salzburg) machen. Doch dann wurden die Salzburger ÖVPler offenbar von der Parteispitze bearbeitet. Doraja Eberle machte den Lebensschützern auf einmal zum Vorwurf,

sie würden zwischen Fanatismus und Hilfe für Frauen in Not nicht mehr unterscheiden und den Frauen massivst schaden. Ein „Argument“, das wir seit dreißig Jahren kennen und keinen Sinn ergibt außer den, den Abtreibungsbefürwortern in die Hände zu spielen.

Am 4. Juni 2005 sollte es auf dem Linzer Hauptplatz eine „Kundgebung für das Leben“ geben. Kurz davor wurden die Veranstalter unter rechtswidrigen Androhungen eines Verbots dazu „bewogen“, die Kundgebung auf kirchlichen Privatgrund zu verlegen, sodaß sie dann weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Dies geschah unter einer „konservativen“ Regierung unter Führung der angeblich christlichen ÖVP.

Am 29. April 2005 hat der Wiener Landtag auf Antrag der SPÖ ein Gesetz beschlossen, welches der Polizei die Befugnis einräumt, Lebensschützern das Verlassen öffentlicher Orte vor Abtreibungskliniken zu befehlen, wenn sie dort jemanden „nachdrücklich“ ansprechen oder versuchen, einen Gegenstand zu übergeben. Die Wiener ÖVP hat diesem Gesetz geschlossen zugestimmt, die FPÖ wollte noch weiter gehen und einen Straftatbestand schaffen. ÖVP-Klubobmann Dr. Matthias Tschirf, nach eigenem Bekunden ein aktiver Katholik, begründete diese Zustimmung so: „Wir haben einer gesetzlichen Klarstellung zugestimmt, die das überschießende Agitieren einiger Lebensschützer gegenüber Frauen auf dem Weg in eine Abtreibungsklinik hintanhaltend soll.“ Die Entscheidung sei nach sorgfältiger Überlegung und nach eingehender Abwägung aller Argumente getroffen worden. Wenn also solche „katholischen“ Politiker sorgfältig überlegen und

eingehend abwägen, dann kommt dabei heraus, daß Lebensschützer so weit wie möglich (nämlich so weit es die Verfassung überhaupt zuläßt) drangsaliert werden sollen, damit das Geschäft der gewerbsmäßigen Kindermörder ungehindert ablaufen kann.

Im Herbst 2005 hat eine Wahl zum Wiener Landtag stattgefunden. Auf der ÖVP-Liste schien eine Kandidatin auf, die jahrelang in der Pro-Life-Szene tätig war. Was rund um diese Kandidatur geschehen ist, ist ein Beweis dafür, daß ein Engagement in etablierten Parteien keinen Sinn hat. Nachdem nämlich Sozialisten und Grüne diese Kandidatin entdeckt hatten und auf ihre Art reagierten, distanzierte sich der damalige ÖVP-Landesobmann Johannes „Gio“ Hahn (der derzeitige Wissenschaftsminister) von der eigenen Kandidatin, die natürlich der ÖVP dennoch ihre Ergebenheit bekunden mußte und sich von denjenigen Gesinnungsfreunden distanzierte, die sie in ihrem Vorzugsstimmwahlkampf am intensivsten unterstützt hatten. Prominente ÖVP-Politikerinnen überschlugen sich in der Versicherung, daß an der „Fristenlösung“ nicht gerüttelt werde.

Am 7. Dezember 2005 gab es ein Kath.net-Interview mit dem damaligen Nationalratspräsidenten Andreas Khol. Angesprochen auf die Stimmung in der ÖVP für eine „Homo-Ehe-Light“ sagte er wörtlich: „Die Linie der Volkspartei ist es, die Diskriminierungen, der homosexuelle Partnerschaften zu heterosexuellen Lebensgemeinschaften ausgesetzt sind, zu beseitigen.“ Was nach christlichem Verständnis eindeutig Unzucht ist, soll also gesetzlich anerkannt und rechtlich abgesichert werden. Offen bleibt die Frage, warum Homosexuelle diskriminiert werden, wenn ihre

„Partnerschaften“ nicht rechtlich anerkannt werden. Im selben Zusammenhang erklärte der aufgehende Stern der ÖVP Josef Pröll, er halte von den Vorgaben Roms „nicht viel“. Zur Rechtfertigung einer antichristlichen Politik bemüht er die Trennung von Kirche und Staat.

Diese und ähnliche Erfahrungen aus der neuesten Zeit (und aus den letzten dreißig Jahren) machen klar, daß Vereinsarbeit allein zu keiner Trendwende führen kann und daß eine Lobby-Arbeit oder Unterwanderung genauso wenig zielführend ist. Einige von uns setzen ihre Hoffnung auf den FPÖ-Abgeordneten und ehemaligen Volksanwalt Ewald Stadler als Repräsentanten eines katholischen Flügels in der FPÖ. Wir erleben aber gerade, wie er innerparteilich demontiert wurde. Und wenn wir bedenken, daß es, um Themen wie Ehe, Familie und Lebensschutz auch nur in der öffentlichen Diskussion zu halten, eines geschlossenen und energischen Auftretens bedarf, dann muß uns klar sein, daß dies nur einer innerlich geeinten Gruppe möglich ist. Um noch ein Beispiel aus der ÖVP zu nennen, wie weit aus christlicher Sicht die Degeneration dieser Partei bereits gediehen ist: Vor nicht langer Zeit verlangte eine ÖVP-Politikerin die Anerkennung von Prostitution als normalen Beruf, also mit Sozialversicherung usw. Es stellt sich die Frage, ob dann arbeitslose junge Mädchen gezwungen werden können, sich als Prostituierte vermitteln zu lassen, wenn sie ihr Arbeitslosengeld nicht verlieren wollen. In Deutschland soll es so etwas schon gegeben haben.

Soweit also zur Notwendigkeit eines eigenen Weges, einer eigenen Partei. Zu einer Bilanz gehören Aktiven und Passiven. Auf der Aktivseite zu verbuchen sind viele

Veranstaltungen quer durch ganz Österreich, die fast immer gut besucht waren und den Beweis geliefert haben, daß großes Interesse besteht. Solche Veranstaltungen hat es neben unzähligen Treffen im kleinen Kreis gegeben:

- am 8. Jänner 2005 in St. Veit am Vogau, Steiermark,
- am 26. Februar 2005 in Klagenfurt,
- am 27. Februar 2005 in Spittal an der Drau,
- am 28. Februar 2005 in Matri in Osttirol,
- am 2. April 2005 in Ternitz, NÖ,
- am 5. Mai 2005 in Graz,
- am 6. Mai 2005 in Pöllau, Steiermark,
- am 9. Mai 2005 in Wien,
- am 17. Juni 2005 in Salzburg,
- am 18. Juni 2005 in Innsbruck,
- am 19. Juni 2005 in Linz,
- am 2. Juli 2005 in Ternitz,
- am 27. August 2005 in Linz,
- am 24. September 2005 in Pinkafeld, Burgenland,
- am 4. Oktober 2005 in Eisenstadt,
- am 15. Oktober 2005 in Linz (ganztägige Arbeitstagung),
- am 27. Juni 2006 in Wien,
- am 29. Juni 2006 in Schwechat,
- am 25. November 2006 in Pinkafeld,
- am 9. Jänner 2007 in St. Pölten,
- am 23. Jänner 2007 in Heiligenkreuz in NÖ (als Landeskonferenz für Niederösterreich).

Auf der Aktivseite verbuchen wir, daß es uns gelungen ist, unter Mitwirkung einer Werbeagentur einen Folder zu erstellen, der für lange Zeit als Werbematerial geeignet erscheint. Wir haben als 0-Nummer eine eigene Zeitschrift, ein Info-Magazin. Es gibt bereits eine niederösterreichische Landesorganisation. Und in kurzer Zeit wird es solche Landesorganisationen auch in Wien, in der Steiermark und im Burgenland geben. Ein ganz

großer Aktivposten ist die von vielen Freunden zugesagte Gebetsunterstützung.

Auf der Passivseite müssen wir vor allem verbuchen, daß der Aufbau einer neuen Partei sehr viel zeitaufwendiger und mühsamer ist, als man sich vorstellen kann. Eine Schwierigkeit sind die knappen finanziellen Mittel. Finanziell potente Sponsoren gibt es bis jetzt nicht, sodaß wir auf Spenden unserer Gesinnungsfreunde angewiesen sind. Am schwierigsten ist es, Mitarbeiter zu finden. Ich habe den Eindruck, daß viele davor zurückschrecken, weil sie eine falsche Vorstellung davon haben, was „Mitarbeit“ ist. Wir können uns sicher nicht darauf beschränken, Leute zu suchen, die bereits über politische Erfahrung verfügen. Wir sind auch nicht darauf aus, nur Angehörige bestimmter Berufsgruppen (wie z.B. aus akademischen Berufen) anzusprechen. Meine Erfahrung hat mich gelehrt, daß es nicht auf den Beruf, die schulische Ausbildung oder einschlägige Vorkenntnisse ankommt. Ich habe – als Beispiel – in den letzten drei Jahren mit Leuten zu tun gehabt, die unsere Initiative begeistert begrüßt, mich mit Telefonaten und Emails geradezu überhäuft haben. Doch auf einmal ist der eine oder andere genauso schnell wieder verschwunden, wie er aufgetaucht ist. Und der angegebene Grund war für mich sehr erstaunlich. Ein Akademiker erklärte auf einmal, unsere Standpunkte seien zu radikal und den Medienleuten nicht schmackhaft zu machen. (Damit hat er natürlich Recht. Die Frage ist nur, warum er das nicht von Anfang an wußte.) Andere entdeckten ganz plötzlich, daß man sich als Christ in den spirituellen Bereich zurückziehen habe. (Das Bekenntnis zum Christentum „vor den Menschen“ sollte auf einmal etwas Schlechtes sein.)

Deshalb meine ich, daß es nur eine Voraussetzung gibt, die ein Mitarbeiter mitzubringen hat: persönlicher Mut und Standfestigkeit. Und selbstverständlich bestimmt die Art und das (zeitliche) Maß jeder Mitarbeiter selbst. In diesem Rahmen kann wirklich jeder entsprechend seinen Eigenschaften und Möglichkeiten aktiv werden. Wir alle müssen das politische Geschäft erst lernen, doch wir wollen es auf unsere Art und auf der Grundlage unseres Glaubens tun.

Wir haben z.B. lernen müssen, daß für die praktische Arbeit regionale Gliederungen notwendig sind. Und deshalb haben *DIE CHRISTEN* bereits eine Statutenänderung vornehmen müssen. Und nachdem die Partei noch über keine regelmäßig erscheinende Zeitschrift verfügt, und weil zur Gültigkeit der Statutenänderung die Veröffentlichung in einer periodischen Druckschrift notwendig ist, muß PRO VITA noch einmal Starthilfe leisten. Die geänderten Statuten sind daher in diesem Heft abgedruckt.

Die in PRO VITA 4/2006 begonnene Dokumentation zum Thema Gotteslästerung führen wir hier fort und veröffentlichen die Entscheidung des Bundeskommunikationssenates über die Rundfunkbeschwerde wegen des am 10. Jänner 2006 unter der Verantwortung der Religionsabteilung des ORF

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verein „PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, 1010 Wien, Rathausstraße 3, ZVR-Zahl 280955592.

Vorstand: Dr. Alfons Adam, MR Dr. Karl Pischl, Burghilde Hunger, Dr. Günther Wehsbeck, M. Pilar Steier, Mag. Gernot Steier, Dr. Karl Schmiedecker, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Waldstein.

Redaktion: Dr. Alfons Adam, 3040 Neulengbach, Rathausplatz 108.

Grundlegende Richtung: Die Zeitschrift dient dem statutarischen Zweck des Vereins „PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, der in § 2 der Statuten festgelegt ist und (auszugsweise) folgendes beinhaltet: Zweck des Vereins ist das Eintreten für vollen Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod. Ausgehend von der durch die medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis gesicherten Tatsache, daß im Augenblick der Empfängnis ein menschliches Individuum entsteht, das ebenso wie die geborenen Menschen Angehöriger der Gattung Mensch ist, verlangen wird die Anerkennung dieses menschlichen Lebens ab der Empfängnis als Person und die Berücksichtigung seiner personalen Rechte und personalen Würde. Erscheinungsort: Neulengbach.

in der Fernsehsendung „Kreuz und Quer“ ausgestrahlten Films „Schneeweiß und Rosenrot“ von Ina Loitzl. Für die neu hinzugekommenen Leser sei kurz erklärt, worum es inhaltlich geht. Zum Thema „Frau und Blut“ „Heiliges und Unheiliges“ und „Rollenklischees in der Kirche“ wird ein unbekleideter weiblicher Unterleib mit gespreizten Beinen gezeigt und eine Menstruationsblutung angedeutet. Zu einer Muttergottes-Ikone und Madonnenbildern gibt es Sprechblasen: „Warum soll nur mein Blut schmutzig sein?“ und „Ist es nicht heilig?“ Gezeigt wird auch ein Kelch mit dunkelrot eingefärbter Hostie, offenbar eine Anspielung auf die Heilige Messe. Es gibt dann noch eine pornografische Darstellung einer weiblichen Figur mit einem „Ave Maria“ als Gesangsuntermalung. Auch der Grund für diese Veröffentlichung im PRO VITA sei nochmals genannt. Derselbe Ungeist, der den ungeborenen Kindern das Leben raubt, hält es auch für richtig, gläubige Mitbürger zutiefst in ihren religiösen Gefühlen zu verletzen. Die Menschenwürde ist aber unteilbar. Noch eine Information zur Sache: Gegen die hier veröffentlichte Entscheidung des Bundeskommunikationssenates wurde eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, über die negativ entschieden worden ist.

STATUTEN DER POLITISCHEN PARTEI "DIE CHRISTEN"

§ 1

Die politische Partei trägt den Namen „Die Christen“ und hat ihren Sitz in Wien.

Aufgabe ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in allen Bereichen von Staat und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft.

§ 2

Zielsetzung ist, dem christlichen Menschenbild in Staat, Recht und Gesellschaft nach den Prinzipien des Gemeinwohls, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit und der Subsidiarität Bedeutung zu verschaffen. Ziel ist also ein Wirtschafts- und Sozialsystem auf der Grundlage der christlichen Soziallehre. Die Partei hat vier Schwerpunktthemen:

a. Ehe und Familie

Die Ehe ist rechtlich als Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes in freier Wahl zu inniger Lebensgemeinschaft in Liebe und Treue auf Lebenszeit zu definieren und verfassungsgesetzlich zu schützen.

Ehe und Familie beruhen auf der natürlichen Hinordnung von Mann und Frau zueinander, auf ihrer Beziehung zu gemeinsam gezeugten Kindern und auf ihrer Fähigkeit, Familie zu bilden. Das gesamte Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht ist auf die Förderung und den Schutz von Familien auszurichten.

b. Erziehung und Bildung

Der Staat hat zu gewährleisten, daß Erziehung und Unterricht der Kinder entsprechend den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern stattfinden. Wir treten dafür ein, daß unsere christlichen Wertvorstellungen über den Lebensschutz, über Ehe und Familie und Kultur in der Kindererziehung und in der Erwachsenenbildung zum Tragen kommen.

Wir treten für eine Politik der moralischen Erneuerung auf der Grundlage des christlichen Glaubens ein und gehen dabei von der Wahrheit über das Gute aus, die aus der christlichen Überlieferung kommt. Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, deren sicherste Gewähr der Glaube an den Schöpfergott ist.

c. Lebensschutz

Der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod bildet die Grundlage jeder geordneten staatlichen Gemeinschaft. Das Recht auf Leben, das jedem Angehörigen der Gattung Mensch zukommt, liegt allen anderen in einer staatlichen Ordnung geltenden Bestimmungen zugrunde. Zwischen dem Leben als höchstem Rechtsgut und anderen Rechtsgütern darf es keine Interessensabwägung geben. Unser Ziel ist daher der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung.

d. Kultur

Die Kultur der europäischen Völker beruht auf den Fundamenten des christlichen Glaubens. Die auf diesem Glauben beruhende sittliche Ordnung ist das Fundament jeder gesunden und menschenwürdigen Gemeinschaft.

Sich von den großen sittlichen und religiösen Kräften der eigenen Geschichte abzuschneiden, ist Selbstmord einer Kultur und einer Nation.

Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, auch des leidenden, behinderten und ungeborenen Menschen. Zur Menschenwürde gehört auch die Achtung vor dem Ursprung des Menschen aus der Gemeinschaft von Mann und Frau. Es darf niemals Inhalt der Freiheit sein, andere ihres Rechtes zu berauben. Es gibt keine Freiheit, das zu verhöhnen, was anderen heilig ist. Wir begehren umfassenden Rechtsschutz ohne weitere Bedingungen auf allen Stufen der Rechtsordnung gegen Herabsetzung christlicher Glaubensinhalte und Institutionen.

§ 3

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen nach dem Parteiengesetz;
- c) Beiträge von Mandataren und Funktionären;
- d) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen;
- e) Erträge aus sonstigen Vermögen;
- f) Spenden;
- g) Nettoerträge aus Veranstaltungen, dem Vertrieb von Druckschriften und Abzeichen sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Einnahmen;
- h) Kredite.

§ 4

- (1) Mitglieder können physische Personen werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß der Bundesparteivorstand die Beitrittserklärung ausdrücklich annimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluß, den der Bundesparteivorstand wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen (§ 2 Statuten, Grundsatzprogramm) aussprechen kann.

§ 5

Es gibt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht am Bundesparteitag und in allen regionalen Gliederungen. Sie sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet.

- b) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Mitarbeit in der Partei. Sie berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Partei.
- c) Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die die Partei finanziell unterstützen.

§ 6

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom Bundesparteivorstand festgesetzt.

§ 7

Die Organe der Partei sind:

- a) der Bundesparteitag
- b) der Bundesparteivorstand
- c) der Exekutivausschuß
- d) die Wirtschaftsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 8

- (1) Der ordentliche Bundesparteitag findet alle drei Jahre mindestens einmal statt und wird vom Bundesparteivorstand einberufen.
- (2) Außerordentliche Bundesparteitage können vom Bundesparteivorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen jedoch einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Wirtschaftsprüfer schriftlich unter Angabe der Gründe vom Bundesparteivorstand verlangt. Kommt der Bundesparteivorstand einem solchen Verlangen binnen 2 Monaten nicht nach, so steht das Recht der Ersatzeinberufung dem Wirtschaftsprüfer bzw. dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zu, der den außerordentlichen Bundesparteitag auch begehrt hat.
- (3) Die Bundesparteitage werden mit einer Einberufungsfrist von einem Monat schriftlich einberufen. Die Einladung hat Ort, Zeit, Beginn und Tagesordnung des Bundesparteitages zu enthalten.
- (4) Den Vorsitz am Bundesparteitag führt der Bundesparteiohmann, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder das an Jahren älteste Parteimitglied.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Bundesparteitag, stellt seine Beschlußfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt.
- (6) Der Vorsitzende betraut ein Vorstandsmitglied oder einen Angestellten oder Mitarbeiter der Partei mit der Protokollierung.
- (7) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) Beginn und Schluß des Bundesparteitages;

- b) Verzeichnis der Anwesenden;
 - c) Feststellung der Beschlußfähigkeit;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) den allgemeinen Gang der Verhandlung;
 - f) Wortlaut der Anträge;
 - g) Namen der Antragsteller;
 - h) Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
 - i) das Stimmenverhältnis.
- (8) Der Bundesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder beschlußfähig.
- (9) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, kann jedoch mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
- (10) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden und bedürfen im Allgemeinen der überhäftigen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerhalb der Tagesordnung können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn dem Gegenstand dieses Beschlusses die Dringlichkeit mit 4/5 Mehrheit zuerkannt wird.

§ 9

Dem Bundesparteitag sind vorbehalten:

- a) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und des Berichtes über den Rechnungsabschluß;
- b) die Wahl und vorzeitige Abberufung (2/3 Mehrheit) des Bundespartei Vorstandes, der Wirtschaftsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
- c) Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit);
- d) Auflösung der Partei (4/5 Mehrheit).

§ 10

- (1) Der Bundesparteitag wählt auf drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder den Bundesparteio bmann, bis zu drei Obmann-Stellvertreter und höchstens 30 weitere Vorstandsmitglieder. Diese Personen bilden zusammen den Bundespartei Vorstand. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied gegen nachträgliche Genehmigung durch den Bundesparteitag zu kooptieren. Der Vorstand hat allgemein das Recht, Mitglieder gegen nachträgliche Genehmigung durch den Bundesparteitag zu kooptieren.
- (2) Die Funktionsperiode des Bundespartei Vorstandes ist erst beendet, wenn der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

- (3) Der Bundesparteivorstand tritt monatlich, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen und ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens fünf von ihnen erschienen sind.
- (4) Der Bundesparteivorstand faßt seine Beschlüsse mit überhäufiger Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes können die Wirtschaftsprüfer und jene Mitglieder, die der Vorstand ausdrücklich eingeladen hat, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Beschlußfassung durch den Bundesparteivorstand sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Erstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Einberufung des Bundesparteitages;
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmer;
 - f) Engagement von ehrenamtlichen oder bezahlten Mitarbeitern;
 - g) Aufstellung von Richtlinien für die Dienstnehmer und Mitarbeiter der Partei;
 - h) Festsetzung der Entlohnung der Dienstnehmer und allenfalls der Mitarbeiter;
 - i) Geschäftsordnung.

§ 11

Dem Bundesparteivorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§ 12

- (1) Der Bundesparteiohmann vertritt die Partei nach außen und führt den Vorsitz im Bundesparteivorstand, im Exekutivausschuß und am Bundesparteitag. Im Verhinderungsfall vertritt den Ohmann der erste Ohmann-Stellvertreter, ist dieser verhindert der zweite Ohmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der dritte Ohmann-Stellvertreter.
- (2) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes können durch Vorstandsbeschluß besondere Agenden zugewiesen werden. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ist aber jedenfalls ein Generalsekretär (Schriftführer) sowie ein Finanzreferent (Kassier) und deren notwendige Stellvertreter zu bestimmen.

- (3) Schriftstücke in wichtigen Angelegenheiten, die dem Bundesparteitag oder dem Bundesparteivorstand vorbehalten sind, zeichnet der Bundesparteiohmann oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Generalsekretär oder einem seiner Stellvertreter, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder einem seiner Stellvertreter.
- (4) Der Bundesparteivorstand ist berechtigt, ein Sekretariat einzurichten und sich zur besseren Durchführung der Parteiarbeit Angestellter und Mitarbeiter zu bedienen.
- (5) Der Bundesparteiohmann hat das Recht, bei einem schweren Verstoß gegen Parteiinteressen einen Amtsträger zu suspendieren, worüber der nächste Bundesparteivorstand endgültig entscheidet.

§ 13

- (1) Auf jedem ordentlichen Bundesparteitag werden zwei Wirtschaftsprüfer für die Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes, also auf drei Jahre, gewählt. Zu Wirtschaftsprüfern können physische und juristische Personen gewählt werden.
- (2) Den Wirtschaftsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie dem Bundesparteivorstand und dem Bundesparteitag zu berichten.

§ 14

Mitglieder des Bundesparteivorstandes und Wirtschaftsprüfer können vom Bundesparteitag aus wichtigen Gründen mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.

§ 15

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Partei ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Parteimitgliedern besteht. Der Vorsitzende soll absolvierter Jurist sein.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird auf drei Jahre vom Bundesparteitag gewählt, die beiden anderen Richter werden dem Vorstand von den Streitparteien binnen vierzehn Tagen namhaft gemacht, widrigenfalls der Bundesparteivorstand selbst die Nominierung vornimmt. Wird der Vorsitzende wegen Befangenheit abgelehnt, worüber er selbst befindet, ernennt der Vorstand einen Ersatzmann, der absolvierter Jurist sein soll.

- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Mitglieder, die sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder eine Entscheidung nicht befolgen, können vom Vorstand aus der Partei ausgeschlossen werden.

§ 16

- (1) Der Exekutivausschuß besteht aus höchstens zehn Personen, die Mitglieder des Bundespartei Vorstandes sein müssen. Er wird vom Bundespartei Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Funktionsperioden übereinstimmen müssen.
- (2) Der Exekutivausschuß ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens drei anwesend sind. Den Vorsitz führt der Bundespartei obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (3) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Exekutivausschuß ist für seine Beschlüsse und sonstigen Aktivitäten dem Bundespartei Vorstand verantwortlich.
- (5) Der Exekutivausschuß hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- (6) Der Exekutivausschuß hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die ihm vom Bundespartei Vorstand übertragen werden;
 - b) Beschlußfassung über Angelegenheiten, deren unverzügliche Entscheidung notwendig ist;
 - c) Koordinierung der laufenden Parteiarbeit;
 - d) Beaufsichtigung von Publikationen der Partei.

§ 17

- (1) Die Partei kann nur auf einem Bundespartei tag, der eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit 4/5 Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Partei hat der letzte Bundespartei tag über die Verwendung des Partei vermögens im Sinne der grundlegenden Zielsetzungen zu beschließen.

§ 18

Diese Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, die §§ 2 und 17 nur mit 4/5 Mehrheit abgeändert werden.

§ 19

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu beanspruchen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zielsetzungen der Partei Schaden erleiden könnten. Sie haben Statuten und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

§ 20

Als regionale Gliederungen sind Landes-, Bezirks- und Ortsgruppen vorgesehen, die von jenen Mitgliedern gebildet werden, die im jeweiligen Bundesland, im jeweiligen Bezirk oder im jeweiligen Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder wählen auf einer namens des Bundespartei Vorstandes einberufenen Versammlung einen Vorstand, der zumindest aus drei Personen bestehen muß (Obmann, Schriftführer, Kassier)

Die Landesobleute haben Sitz und Stimme im Bundespartei Vorstand, die Bezirksobleute haben Sitz und Stimme im Landespartei Vorstand und die Ortsgruppenobleute haben Sitz und Stimme im Bezirkspartei Vorstand. Die regionalen Gliederungen haben die Aufgabe, in ihrem Gebiet Aktivitäten zu setzen, die die Zielsetzungen der Partei fördern, sind dabei aber an die Beschlüsse der Parteiorgane gebunden.

Den regionalen Gliederungen wird darüber hinaus das Recht und die Möglichkeit eingeräumt, mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes eine Unterorganisation (Landes-, Bezirks-, Ortsorganisationen) mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden, deren Zielsetzungen mit § 2 der Statuten und dem Grundsatzprogramm übereinstimmen müssen. Solche Unterorganisationen müssen sich eigens konstituieren, Statuten beim Bundesministerium für Inneres hinterlegen und diese in einer periodischen Druckschrift veröffentlichen.

§ 21

Die Partei als solche und ihre regionalen Gliederungen und Unterorganisationen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, als Wahlwerbende Partei (im Sinne bzw. analog § 42 Nationalratswahlordnung) aufzutreten.

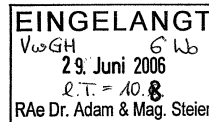
Wir setzen nun die Dokumentation fort, die in PRO VITA 4/2006 begonnen wurde und die Gotteslästerung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betrifft:



BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/4277
Fax (+43)-1-53115/4285
e-mail: bks@bka.gv.at
www.bks.gv.at

GZ 611.945/0003-BKS/2006



BESCHEID

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. SCHALICH, die weiteren Mitglieder Dr. PÖSCHL, Dr. GEISSLER und Dr. KARASEK sowie das Ersatzmitglied Dr. LEITL über die Beschwerde der Gerlinde Adam, vertreten durch RAe Dr. Alfons Adam und Mag. Gernot Steier, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF), vertreten durch die Generaldirektorin Dr. Monika Lindner, wegen Verletzung des ORF-Gesetzes, wie folgt entschieden:

Spruch:

1. Die Anträge

- a) festzustellen, dass durch den am 10. Jänner 2006 im Fernsehen gesendeten und bis dato auf der Website der Religionsabteilung des ORF abzurufenden Film von Ina Loitzl „Schneeweiß und Rosenrot“ das ORF-Gesetz insbesondere in der Bestimmung des § 10 verletzt worden ist;
- b) dem Österreichischen Rundfunk die Veröffentlichung dieser Entscheidung aufzutragen, werden gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 37 iVm § 10 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

2. Der Antrag, gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 ORF-G über den Österreichischen Rundfunk eine Geldstrafe zu verhängen, wird gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G iVm § 25 VStG als unzulässig zurückgewiesen.

3. Die Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung des Dr. Rainhard Scolik, Gerhard Klein, Norbert Steidl und Mag. Christoph Guggenberger im Verfahren über die Beschwerde der Gerlinde Adam wider den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes werden gemäß § 8 AVG iVm § 4 Abs. 6 und 7 ORF-G abgewiesen.

Begründung:

Am 10.1.2006 strahlte der Beschwerdegegner in der Fernsehsendung „Kreuz und Quer“ kurz vor Mitternacht den Film „Schneeweiß und Rosenrot“ von Ina Loitzl aus.

Der Film wurde wie folgt angekündigt:

»"Konsumenten werden Produzenten", das ist der Gedanke, der unsere erste Webcast-Aktion begleitet. Nun schon seit einigen Wochen sind Seherinnen und Seher dazu eingeladen, Videos zu produzieren, Videos zum Thema: WAS-MIR-HEILIG IST. Heute zeigen wir Ihnen – wie versprochen – einen dieser Kurzfilme. Und zwar einen durchaus Ungewöhnlichen.

Die Künstlerin Ina Loitzl hat sich an die filmische Gestaltung eines sehr intimen Themas gewagt: Frau und Blut. Sie möchte, wie sie sagt, die monatliche Blutung der Frau aus der Tabuzone herausholen – und dabei Rollenklischees – gerade auch in der Kirche – hinterfragen. Heiliges und un-heiliges Blut. Ein provokantes und sicher Aufsehen erregendes Unterfangen.

Ina Loitzl kommt aus Kärnten. Sie hat in Salzburg Grafik studiert und lebt heute in Wien. Schon während ihres Studiums begann sie, Videos herzustellen. Vor allem der spielerische Umgang mit Filmtricks ist ihr bevorzugtes Stilmittel...«

Der fünfminütige Film befasst sich mit Blut und Religion. Er wirft ausdrücklich die Frage auf, ob das Menstruationsblut nicht heilig sei, während das Blut Christi als erlösend verehrt werde.

Dazu werden Frauenakte der Maler Courbet, Schiele und Modigliani, ein Mosaik darstellend einen Kopf der heiligen Maria, eine Marienstatue aber auch eine Gliederpuppe und dergleichen sowie Vaginasymbole gezeigt, an denen mit Hilfe von Filmtricks die Menstruationsblutung simuliert wird; es wird auch ein Messkelch gezeigt, in dem eine Darstellung des gekreuzigten Jesus und ein blutrotes Kreuz versinkt. Der von der Beschwerdeführerin detailliert inkriminierte unbekleidete weibliche Unterleib mit gespreizten Beinen zeigt das Gemälde „Ursprung der Welt“ des französischen Malers Gustave Courbet (1819-1877). Der Film enthält keinen gesprochenen Text. Er ist teilweise mit leicht verzerrter Kirchenmusik unterlegt.

Die Beschwerdeführerin, die von jedenfalls 302 Personen, die die Rundfunkgebühren für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen entrichtet haben, unterstützt wird, erblickt in dem

Film eine Verspottung des Erlösungswerkes Jesu Christi und der katholischen Marienverehrung, in dem man sie mit pornographischen Darstellungen und körperlichen Ausscheidungen in Verbindung bringt.

Der Beschwerdegegner beantragte die vorliegende Beschwerde abzuweisen. Zur Stützung seiner Argumentation wurde zudem mit Schreiben vom 10.03.2006 ein Gutachten von ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Trummer vom Institut für Neutestamentliche Bibelwissenschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Graz vorgelegt, in welchem das Vorliegen einer Verhöhnung des Glaubens oder Spott und Herabwürdigung verneint wird.

Die Mitbeteiligten Dr. Scolik, Klein, Steidl und Mag. Guggenberger beantragten, ihnen Parteistellung zuzuerkennen.

Rechtlich folgt:

Der Bundeskommunikationssenat gelangte nach Besichtigung der inkriminierten Sendung zu folgender Beurteilung:

Zu Spruchpunkt 1:

1. Die Beschwerde erfüllt die formalen Voraussetzungen einer so genannten Populärbeschwerde im Sinn des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und ist auch rechtzeitig im Sinn von § 36 Abs. 4 leg.cit.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G müssen alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Nach § 10 Abs. 2 ORF-G dürfen die Sendungen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.

3. Schutzzweck des § 10 Abs. 1 ORF-G ist zunächst die Menschenwürde und Intimsphäre des Betroffenen (vgl. so schon Rundfunkkommission 6.2.1996, RfR 1998 16 zur inhaltlich gleichen Vorgängerbestimmung des § 2a RFG). Diese Bestimmung soll daher zunächst sichern, dass insbesondere die Intimsphäre des Einzelnen als Subjekt der Sendung gewahrt wird. Eine strikte Gegenüberstellung von Personen, die Gegenstand einer Berichterstattung sind einerseits und bloßen Medienkonsumenten andererseits, die durch § 10 Abs. 1 ORF-G nicht geschützt würden, ist dieser Bestimmung jedoch nicht zu entnehmen. Der weitere Wortlaut der Bestimmung („Grundrechte Anderer“) lässt eine Beschränkung der Schutzwirkung auf die erstgenannte Personengruppe nicht zu. Gegen § 10 Abs. 1 ORF-G

wird daher u.a. auch dann verstoßen, wenn eine Sendung im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer, also auch der Medienkonsumenten, nicht achtet.

Die Beschwerdeführerin vermeint, dass der in dem Film gezeigte Spott über den religiösen Glauben eines Menschen ohne jeden Zweifel seine Menschenwürde verletze. Die Beschwerde lässt Ausführungen darüber vermissen, durch welche Darstellung der Film Entweihungen oder Bloßstellung des allgemein als „heilig“ Geltenden vornimmt. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem abgebildeten nackten weiblichen Unterleib um ein Gemälde des französischen Malers Gustave Courbet „Ursprung der Welt“ und sohin um kein christliches Symbol.

Die Darstellung eines Messkelches, in dem ein gekreuzigter Jesus und ein blutrotes Kreuz versinkt, kann ebenfalls nicht als Zeichen gedeutet werden, mit dem man sich über irgendjemandes Gefühle „lustig macht, darüber frohlockt oder Schadenfreude empfindet“. Von einer Verspottung religiöser Inhalte kann daher nicht die Rede sein.

4. Im Sinn des § 10 Abs. 1 ORF-G bleibt zu prüfen, ob durch die Sendung das Grundrecht der Religionsfreiheit von gläubigen Menschen missachtet wird. Voraussetzung im vorliegenden Fall dafür wäre, dass durch den Film die Religionsfreiheit von Christen berührt sein könnte. Die in Beschwerde gezogene Sendung enthält aber keine Verächtlichmachung der Gottesmutter Maria und gibt sie auch nicht der Lächerlichkeit preis, was jedoch nicht ausschließt, dass andere Personen in ihren religiösen Gefühlen berührt sein könnten.

Für die Frage, ob durch die vorliegende Sendung die Grundrechte Anderer geachtet wurden, ist darauf zu verweisen, dass bei verfassungskonformer Interpretation des § 10 Abs. 1 ORF-G in Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung auch Äußerungen zulässig sein müssen, die den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung kränken, schockieren oder beunruhigen (vgl. die Ständige Rechtssprechung des EGMR seit dem Urteil Handyside vom 7.12.1976, Serie A 24 = EuGRZ 1977, 38, Z 49; ihr folgen VfSlg. 12.086/1989, 13.694/1994 ua). Ferner ist auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Otto Preminger Institut gegen Österreich vom 20.9.1994 zu verweisen, demzufolge religiöse Gefühle vom Schutzbereich des Grundrechts des Art. 9 EMRK erfasst sind und dem Staat eine Schutzpflicht zur Wahrung dieser religiösen Gefühle in einem bestimmten Ausmaß zukommt (*Grabenwarter*, Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäußerung und Religionsfreiheit, ZAÖRV 1995, 128 [145ff]). Damit steht fest, dass die Achtung religiöser Gefühle unter den Tatbestand der Achtung der Grundrechte anderer im Sinn des § 10 Abs. 1 ORF-G fällt. Im konkreten Fall muss daher zwischen der

Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit einerseits und dem Grundrecht der Religionsfreiheit von Medienkonsumenten, die in ihren religiösen Gefühlen im Rahmen von Art. 9 EMRK verletzt sein könnten, andererseits abgewogen werden. Es mag sein, dass die Beschwerdeführerin und die sie unterstützenden Personen durch ein Missverstehen des Inhalts der Sendung in ihren religiösen Gefühlen verletzt wurden. Demgegenüber ist jedoch zu beachten, dass jene Personen vernünftigerweise nicht erwarten dürfen, von jeder Kritik ausgenommen zu sein und damit auch vor Äußerungen, die nicht ihren Überzeugungen und ihrem Geschmack entsprechen, zu schonen sind. Vielmehr müssen diese sogar die Ablehnung von anderen tolerieren und akzeptieren und zwar insbesondere die Ablehnung ihres religiösen Glaubens und selbst die Propagierung von feindlichen Lehrmeinungen gegenüber ihrem Glauben. Im Licht dieser Ausführungen vermag der gegenständliche Film vielleicht in einzelnen Sätzen geschmacklos erscheinen bzw. Kunst enthalten, die nicht jedem gefallen muss. Eine Verletzung des Grundrechts der Religionsfreiheit ist durch den inkriminierten Beitrag aber jedenfalls nicht gegeben.

5. Die Beschwerdeführerin macht auch eine Verletzung des § 10 Abs. 2 ORF-G geltend und meint hierzu, dass die aufeinander folgende Darstellung von Menstruationsblutung einerseits und Mutter Gottes Ikone und Madonnenbild andererseits mit der Sprechblase *„Warum soll nur mein Blut schmutzig sein, ist es nicht heilig?“* eine Aufreizung zur Verachtung des Christlichen Glaubens und zum Hass gegen gläubige Katholiken bilde. Der Bundeskommunikationssenat vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die beschriebene Bildfolge zum Hass gegen gläubige Katholiken aufreizen soll.

6. Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung von § 10 Abs. 6 ORF-G geltend macht, weil ihre Menschenwürde und die der einzelnen Unterstützer dieser Beschwerde verletzt werde, beschränkt sie sich auf die unsubstantiierte Behauptung, dass zentrale Glaubensinhalte ihrer Religion in den Schmutz gezogen würden. Eine nähere Begründung bleibt die Beschwerdeführerin schuldig. Eine solche ist auch dem Bundeskommunikationssenat nicht erkennbar.

7. Zutreffend verweist die Beschwerdegegnerin – und das verkennt die Beschwerdeführerin regelmäßig – darauf, dass zum zentralen Thema Heiligkeit der inkriminierte Beitrag heiliges Blut unheiligem gegenüberstellt. Blut ist als Sitz des Lebens im Judentum und im Christentum grundsätzlich heilig, das Blut Christi ist ein zentrales Geheimnis des katholischen Glaubens. Demgegenüber soll auch nach biblischer Auffassung Menstruationsblut unrein und damit unheilig sein. Die Grundaussage des Videos macht [in mehr oder weniger überzeugender künstlerischer Weise] eine tiefe intime soziale und

religiöse Verletzung einer Frau [der Autorin] sichtbar (so auch das vom Beschwerdegegner beigebrachte Gutachten von ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Trummer vom 09.03.2006). Eine Verspottung religiöser Inhalte ist dem Bundeskommunikationssenat aber nicht erkennbar.

Zu Spruchpunkt 2:

Die Beschwerdeführerin hat beantragt, „gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 1 ORF-Gesetz über den Österreichischen Rundfunk eine Geldstrafe zu verhängen“.

Abgesehen davon, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, hat der der Bundeskommunikationssenat hierzu erwogen, dass nach dem Grundsatz der *Offizialmaxime* im Verwaltungsstrafverfahren (vgl. § 25 VStG) und auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Prinzip, niemandem ein Rechtsanspruch darauf zusteht, dass jemand aus welchem Grund auch immer in Strafverfolgung genommen werde (vgl. etwa VwSlg. 7483 A/1969).

Insbesondere kommt aber im Rahmen einer Beschwerde nach § 36 ORF-G ein entsprechender Ausspruch des Bundeskommunikationssenates schon aufgrund des klaren Wortlautes des § 37 Abs. 1 ORF-G nicht in Betracht, sodass der diesbezügliche Antrag der Beschwerdeführerin daher zurückzuweisen war.

Zu Spruchpunkt 3:

Der Bundeskommunikationssenat verweist hinsichtlich der Frage der Parteistellung auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.09.2004, 2003/04/0045, in dem der VwGH ausgeführt hat, dass durch eine Feststellung der Verletzung der Bestimmungen des ORF-G durch den ORF keine subjektiven Rechte der verantwortlichen Dienstnehmer des ORF verletzt werden können. Weder aus den Bestimmungen des KOG noch aus dem ORF-G kann abgeleitet werden, dass den Dienstnehmern in einem Verfahren aufgrund einer Beschwerde nach § 36 Abs. 1 ORF-G Parteistellung zukommt. Selbst wenn das ORF-G durch ein persönliches Fehlverhalten der Dienstnehmer verletzt wird, weil sie den ihnen durch das ORF-G auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, führt dies nach der Rechtsprechung des VwGH mangels der gesetzlich normierten Möglichkeit einer derartigen Feststellung durch den Bundeskommunikationssenat zu keiner Verletzung deren subjektiver Rechte. Diese Rechtsprechung kann auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Auch aus dem Argument der Antragsteller, dass sie aufgrund ihrer Funktionen im ORF im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens möglicherweise vom ORF zur Haftung herangezogen werden können, kann nichts gewonnen werden, wirkt sich doch die Sachentscheidung im

- 7 -

Administrativverfahren zur Rechtsverletzung durch den ORF nicht unmittelbar, sondern – wenn überhaupt – bloß mittelbar auf die Rechtssphäre der Antragsteller aus.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180 zu entrichten.

23. Juni 2006
Der Vorsitzende:
SCHALICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zustellverfügung:

- **Gerlinde ADAM**, z.Hd. RAe Dr. Adam und Mag. Steier, Rathausplatz 108, A-3040 Neulengbach
- **1. Österreichischer Rundfunk**
2. Generaldirektorin Dr. Monika LINDNER
3. Dr. Reinhard Scolik
4. Gerhard Klein
5. Norbert Steidl
6. Mag. Christoph Guggenberger
1. bis 6. vertreten durch: Dr. Ulrike SCHMID, Würzburggasse 30, 1136 Wien